

*Original*ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 20. November 1997 von dem Minister-Präsidenten, Minister für Finanzen, internationale Beziehungen, Gesundheit, Familie und Senioren, Sport und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Bezuschussung von Infrastruktur in kulturellen oder personenbezogenen Angelegenheiten" gebeten wurde, hat am 16. Juni 1998 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES ENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Erlaßentwurf zielt auf die Durchführung des Dekrets vom 28. Juni 1988 zur Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden oder Vereinigungen ohne Erwerbszweck, die Immobilien für die Infrastruktur in kulturellen oder personenbezogenen Angelegenheiten errichten oder ankaufen beziehungsweise Arbeiten an dieser Infrastruktur durchführen.

In Kapitel I des Entwurfs werden einige Begriffe definiert.

Kapitel II bestimmt die allgemeinen Bedingungen, denen die Ankäufe oder Arbeiten entsprechen müssen, um für eine Bezuschussung in Betracht zu kommen.

Kapitel III regelt das Verfahren für die Einreichung eines Bezuschussungsantrags. Je nach der Art des Ankaufs oder der Arbeiten müssen namentlich bestimmte Dokumente eingereicht werden.

Kapitel IV enthält Bestimmungen in bezug auf die Bezuschussung der Ausrüstung der Immobilien.

Kapitel V regelt die Folgen einer Auflösung des Miet- oder Erbpachtvertrags oder einer Abtretung der Infrastruktur.

.../...

Der entworfene Erlaß zielt darauf ab, den Erlaß der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. November 1991 zur Bezuschussung von Kultur-, Sport- und Tourismusinfrastruktur zu ersetzen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

1. Im ersten Absatz der Präambel könnte insbesondere auf die Artikel 1, 6 und 7 des Dekrets vom 28. Juni 1988 hingewiesen werden.

2. Artikel 9 des Entwurfs regelt bestimmte Aspekte der Kontrolle über die Verwendung der gewährten Zuschüsse. Es dürfte in der Präambel dann auch auf Artikel 56 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung hingewiesen werden.

3. In dem zweiten Absatz braucht nicht erwähnt zu werden, daß das Gutachten des Finanzinspektors günstig war.

4. Von den in Artikel 84, Absatz 1, 1. und 2., genannten Fällen abgesehen, ist es nicht üblich, den Tag anzugeben, an dem der Staatsrat sein Gutachten abgegeben hat. Diese Angabe kann demzufolge aus Absatz 4 ausgelassen werden.

.../...

Artikel 2

Diesem Artikel zufolge verstehen sich die im entworfenen Erlaß angeführten Geldbeträge ausschließlich der Mehrwertsteuer.

Diese Bestimmung ruft an sich keine Fragen hervor. Die Verfasser des Entwurfs müssen jedoch darauf hingewiesen werden, daß sich aus den Artikeln 3, § 1, und 4, § 1, des Dekrets ergibt, daß der Gesamtbetrag, der für eine Bezuschussung in Betracht kommt, auch die nicht erstattbare Mehrwertsteuer enthalten muß.

Artikel 7

Angesichts der im Obenstehenden untersuchten Regel von Artikel 2 des Entwurfs ist der Gebrauch des Wortes "Gesamtkosten" irreführend. In den in Artikel 7 genannten Beträgen ist die Mehrwertsteuer nämlich nicht enthalten. Es kann somit kaum von "Gesamtkosten" die Rede sein.

Artikel 9

In Paragraph 3 sollte nach dem Wort "Endabrechnung" ein Strichpunkt oder ein Punkt stehen.

.../...

Artikel 10

1. Punkt 1 zufolge muß jeder Antragsteller eine Begründungserklärung mit dem Nachweis sportlicher, kultureller, touristischer oder personengebundener Tätigkeiten in den zwei der Antragstellung vorhergehenden Jahren "in der Gemeinde" vorlegen.

Diese Erfordernis ruft einige Fragen hervor, insofern sie von einem Antragsteller zu erfüllen ist, der eine Vereinigung ohne Erwerbszweck ist. So ist es nicht deutlich, ob die Vereinigung nur Tätigkeiten aufführen darf, die sie selbst organisiert hat. Ebenso wenig deutlich ist es, ob eine Vereinigung, die z.B. im kulturellen Bereich tätig gewesen ist, aufgrund dieser Tätigkeiten Zuschüsse erhalten kann für Tätigkeiten - z.B. - im touristischen Bereich.

Der Text müßte auf jeden Fall in bezug auf die genannten Punkte präzisiert werden. Es müßte auch präzisiert werden, daß es sich um eine Aufführung von Tätigkeiten "in der Gemeinde, in der sich das unbewegliche Gut befindet" handelt.

Diese Bemerkung gilt auch für Artikel 11, 1., Artikel 12, § 1, 1., Artikel 13, 1., und Artikel 14, 1.

2. Punkt 4., a, zufolge muß der Antragsteller, der eine Vereinigung ohne Erwerbszweck ist, eine eidesstattliche Erklärung abgeben, daß alle Räumlichkeiten allen Organisationen gleich welcher ideologischen Richtung zugänglich sind.

.../...

Das Kulturpaktgesetz (Gesetz vom 16. Juli 1973 zur Sicherung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen) zwingt die Behörden nur dazu, alle ideologischen und philosophischen Tendenzen an der Kulturpolitik zu beteiligen, insofern sie die Prinzipien und Regeln der Demokratie annehmen und beachten (Artikel 3, § 1). Was die Benutzung der kulturellen Infrastruktur betrifft, müssen die Behörden jegliche Art von Diskriminierung unterlassen. Diese Verpflichtung gilt auch für eine Organisation, die ständig über eine Infrastruktur der Behörden verfügt (Artikel 4 und 5).

Es ist der Regierung nicht verboten, den privatrechtlichen Vereinigungen, die eine Bezuschussung beanspruchen, vergleichbare Verpflichtungen als Bezuschussungsbedingung aufzuerlegen, oder diese Verpflichtungen in personenbezogenen Angelegenheiten aufzuerlegen.

Die Regierung darf jedoch die Vereinigungsfreiheit nicht unverhältnismäßig beschränken. Dies scheint aber der Fall zu sein, insofern die unter Punkt 4., a, vorgesehene Verpflichtung für "alle Räumlichkeiten" gilt. Es wäre vielleicht besser, den Anwendungsbereich auf "alle Räumlichkeiten, die für das Publikum zugänglich sind" zu beschränken.

Die Verfasser des Entwurfs sollten außerdem prüfen, ob es wohl notwendig ist, die Verpflichtung aufzuerlegen, Räumlichkeiten für alle ideologischen Tendenzen zur Verfügung zu stellen. Durch diese Verpflichtung wird es für

.../...

Vereinigungen mit einer bestimmten ideologischen oder philosophischen Tendenz schwierig, die entworfenen Bedingungen zu erfüllen. Im äußersten Fall könnte dies dazu führen, daß nur noch pluralistische oder neutrale Vereinigungen bezuschußt werden können. Wie bereits gesagt ist der Gesetzgeber im Kulturpaktgesetz nur so weit gegangen, den Organisationen, die ständig über eine Infrastruktur der Behörden verfügen, ein Diskriminierungsverbot aufzuerlegen. Der Anwendungsbereich der entworfenen Regelung beschränkt sich dahingegen nicht auf solche Organisationen.

Wünschen die Verfasser des Entwurfs die hier untersuchte Verpflichtung aufrechtzuerhalten, so müssen sie auf jeden Fall die Bestimmung der Organisationen, für die die Räumlichkeiten zugänglich sein müssen, anpassen. So wie Punkt 4., a, formuliert ist, wären nämlich auch strafbare ideologische Tendenzen berechtigt, die Infrastruktur in Anspruch zu nehmen (1).

Es wäre besser, die Verpflichtung auf eine allgemeine Weise zu formulieren, z.B. als eine Verpflichtung, die (für das Publikum zugänglichen) Räumlichkeiten "frei von jeder Form von Diskriminierung aus ideologischen Gründen" zur Verfügung zu stellen.

(1) Zum Beispiel eine Organisation, die per definitionem unter die Gesetzgebung zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung oder zur Bestrafung des Revisionismus fällt.

Artikel 19

Absatz 2 bildet an sich keine Anwendung des Artikels 7, Absatz 4, des Dekrets. Wohl zielt er darauf ab, der Regierung die notwendigen Auskünfte zu verschaffen, damit diese imstande ist, über die etwaige Anwendung des Artikels 7, Absatz 4, zu urteilen.

Es wäre besser, den Hinweis auf Artikel 7, Absatz 4, auszulassen.

Artikel 21 und 22

Dem bevollmächtigten Beamten zufolge ist der 1. Mai 1997, vorgesehen in Artikel 21, der Tag des Inkrafttretens der neuen Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge. Von diesem Tag an gelten neue Beträge für die Bezuschussung von Arbeiten.

In Anbetracht des Zeitpunktes, an dem der Begutachtungsantrag eingereicht worden ist, und - a fortiori - des Zeitpunktes, an dem dieses Gutachten abgegeben wird, kann der 1. Mai 1997 als Datum des Inkrafttretens nicht beibehalten werden. So wie Artikel 21 abgefaßt ist, sieht er nämlich keine Regelung für die Anträge vor, die vor dem Datum des Inkrafttretens des entworfenen Erlasses gestellt worden sind, sondern für die Anträge, die vor dem 1. Mai 1997 eine definitive Zusage erhalten hatten.

.../...

Falls davon ausgegangen werden kann, daß beabsichtigt wird, daß der Tag des Inkrafttretens des entworfenen Erlasses (Artikel 22) ein Datum in der Zukunft ist, würde die einfachste Lösung darin bestehen, in Artikel 21 zu bestimmen, daß die in diesem Artikel vorgesehene Übergangsregelung für alle vor diesem Datum gestellten Anträge gilt.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren W. DEROOVER,	Kammervorsitzender,
P. LEMMENS,	Staatsräte,
L. HELLIN,	
A. ALEN,	Beisitzer der
H. COUSY,	Gesetzgebungsabteilung
Frau F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn W. PAS, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS

W. DEROOVER

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

A. D. LANGBEEN

A. Beckus
Kanzler.